

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/213 C vom 7. Juni 1996, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu betrauen, unbeschadet seines Arbeitsprogramms eine Inspektion des Internationalen Gerichts für Ruanda vorzunehmen, um Probleme aufzuzeigen und Maßnahmen zu empfehlen, die eine effizientere Verwendung der Ressourcen ermöglichen, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

feststellend, daß der Generalsekretär beabsichtigt, nach der Fertigstellung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste Ende 1996 revidierte Haushaltsvoranschläge für 1997 vorzulegen,

1. macht sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>34</sup> zu eigen;

2. beschließt, für das Sonderkonto für das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997 einen Betrag von insgesamt 23.114.950 US-Dollar brutto (20.871.100 Dollar netto) zu veranschlagen;

3. beschließt außerdem, daß die für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997 veranschlagten Haushaltsmittel für das in Ziffer 2 genannte Sonderkonto nach dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 festgelegten Modus finanziert werden, wobei die voraussichtliche Verfügbarkeit nicht ausgeschöpfter Haushaltsmittel in Höhe von 12 Millionen Dollar für 1996, wie in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführt, zu berücksichtigen ist;

4. beschließt ferner, daß die Mitgliedstaaten auf ihre anteiligen noch verbleibenden Guthaben aus früheren Haushalten der Hilfsmmission der Vereinten Nationen für Ruanda in Höhe von insgesamt 5.557.475 Dollar brutto (4.435.550 Dollar netto) verzichten und daß dieser Betrag von dem Sonderkonto für die Hilfsmmission der Vereinten Nationen für Ruanda auf das Sonderkonto für das Internationale Gericht für Ruanda übertragen wird;

5. beschließt, den Betrag von 5.557.475 Dollar brutto (4.435.550 Dollar netto) gemäß der Beitragstabelle für das Jahr 1997 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. beschließt außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.121.925 Dollar, die für das Internationale Gericht für Ruanda für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 5 anzurechnen ist;

7. beschließt ferner, sich während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundfünfzigsten Tagung erneut mit der Finanzierung des Internationalen Gerichts für Ruanda im Jahr 1997 zu befassen und sich dabei auf die vom Generalsekretär vorzulegenden revidierten Haushaltsvoranschläge und den der Generalversammlung vorzulegenden Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste zu stützen, der zu dem Zweck erbeten wurde, Probleme aufzuzeigen und Maßnahmen zu empfehlen, die eine effizientere Verwendung der Ressourcen ermöglichen.

89. Plenarsitzung  
18. Dezember 1996

## ANLAGE

### Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

	Brutto	Netto
	(in US-Dollar)	
Ursprünglich bewilligte Mittel für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997	23.114.950	20.871.100
Abzüglich: nicht ausgeschöpfte Mittel 1996 (Schätzung)	(12.000.000)	(12.000.000)
Restbetrag: 1. Januar bis 30. Juni 1997 (für den Zeitraum von Januar bis Juni zu veranlagende Mittel)	11.114.950	8.871.100
davon: Hilfsmmission der Vereinten Nationen für Ruanda <sup>a</sup>	5.557.475	4.435.550
Veranlagte Beträge <sup>b</sup>	5.557.475	4.435.550

<sup>a</sup> Guthaben aus früheren Haushalten der Hilfsmmission der Vereinten Nationen für Ruanda.

<sup>b</sup> Unter den Mitgliedstaaten veranlagte Beiträge nach der Beitragstabelle für das Jahr 1997.

### 51/216. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des zweiundzwanzigsten Jahresberichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst<sup>35</sup> und anderer damit zusammenhängender Berichte<sup>36</sup>,

<sup>35</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/51/30).

<sup>36</sup> Ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 30 und Addendum (A/50/30 und Add.1); A/C.5/51/24 und A/C.5/51/25 und Korr.1.

in *Bekräftigung* ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

in *Bekräftigung* der zentralen Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung<sup>37</sup> und von der einführenden Erklärung des Generalsekretärs zu dem Bericht der Kommission<sup>38</sup>,

## I

### BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER BEDIENTETEN DES HÖHEREN DIENSTES UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN

#### A. Untersuchung des Noblemaire-Prinzips und seiner Anwendung

unter *Hinweis* auf ihre Resolutionen im Zusammenhang mit der Untersuchung aller Aspekte der Anwendung des Noblemaire-Prinzips<sup>39</sup>,

sowie unter *Hinweis* auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989, in der sie bekräftigte, daß das Noblemaire-Prinzip auch künftig maßgebend für den Vergleich zwischen den Bezügen bei den Vereinten Nationen und im höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienst sein solle,

ferner unter *Hinweis* auf Abschnitt I.A ihrer Resolution 50/208 vom 23. Dezember 1995, mit der sie beschloß, die Behandlung des Noblemaire-Prinzips und seiner Anwendung zurückzustellen, und die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersuchte, die in Kapitel III.A ihres einundzwanzigsten Jahresberichts<sup>40</sup> enthaltenen Empfehlungen und Schlußfolgerungen zu überprüfen und dabei die von den Mitgliedstaaten auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu berücksichtigen, insbesondere was die Zweckmäßigkeit einer Verringerung der Dominanz und die Behandlung von Sonderzahlungen bei der Durchführung von Nettobesoldungsvergleichen betrifft,

1. *bestätigt erneut*, daß das Noblemaire-Prinzip auch weiterhin anzuwenden ist;

2. *erklärt erneut*, daß die Wettbewerbsfähigkeit der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen auch künftig gesichert bleiben muß;

<sup>37</sup> A/C.5/51/25 und Korr.1.

<sup>38</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Fifth Committee*, 32. Sitzung (A/C.5/51/SR.32) und Korrigendum.

<sup>39</sup> Resolution 46/191 A, Abschnitte IV und VI; Resolution 47/216, Abschnitt II.C; Resolution 48/224, Abschnitt II.A und B; und Resolution 49/223, Abschnitt III.A.

<sup>40</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/50/30)*.

#### B. Vergleichsgrundlage

1. *nimmt Kenntnis* von den weiteren Maßnahmen, die die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ergriffen hat, um ihre Untersuchung zur Ermittlung des höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienstes abzuschließen, wie aus Ziffer 47 des Addendums zu ihrem einundzwanzigsten Jahresbericht<sup>41</sup> hervorgeht;

2. *beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung den Bericht der Kommission zu behandeln, der in den Ziffern 33 bis 47 des Addendums zu ihrem einundzwanzigsten Jahresbericht enthalten ist;

#### C. Überlegungen im Zusammenhang mit der Marge und Grund/Mindestgehaltstabelle

daran *erinnernd*, daß die Generalversammlung in der Vergangenheit die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht hat, Empfehlungen zur Methodik der Berechnung der Nettobesoldungsmarge abzugeben, und daß die Versammlung diesbezügliche Beschlüsse gefaßt hat,

sowie *darin erinnernd*, daß sie sich mit Abschnitt I.C Ziffer 3 ihrer Resolution 44/198 den methodologischen Ansatz für die Berechnung der Nettobesoldungsmarge zu eigen gemacht hat, der in Ziffer 173 d) von Band II des fünfzehnten Jahresberichts der Kommission<sup>42</sup> dargelegt ist,

ferner unter *Hinweis* auf Abschnitt VIII ihrer Resolution 46/191 vom 20. Dezember 1991, mit der die Kommission gebeten wurde, ihre Überprüfung der Leistungsprämien-systeme und der Leistungsbeurteilung im gemeinsamen System der Vereinten Nationen als ein Mittel zur Erhöhung der Produktivität und der Kostenwirksamkeit vorrangig fortzusetzen, sowie auf Abschnitt VII ihrer Resolution 49/223 vom 23. Dezember 1994,

1. *beschließt*, daß die Methodik für die Berechnung der Nettobesoldungsmarge ohne die in Ziffer 119 b) ii) und iii) des einundzwanzigsten Jahresberichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst<sup>40</sup> dargelegten Änderungen auch künftig Anwendung finden soll;

2. *bekräftigt*, daß die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent, mit einem angestrebten Mittelwert von 15 Prozent, für die Nettobesoldungsmarge von Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen der Vereinten Nationen in New York und Bedienstete in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, daß die Marge eine gewisse Zeit lang etwa in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

3. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten tätigen Bediensteten auf der Grundlage ihres Beschlusses in Ziffer 1 für das Jahr 1996 14,6 beträgt;

<sup>41</sup> Ebd., Addendum (A/50/30/Add.1).

<sup>42</sup> Ebd., *Vierundvierzigste Tagung, Beilage 30 (A/44/30)*, Vol. II.

4. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die in Anlage I dieser Resolution enthaltene geänderte Brutto- und Nettogehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen und die entsprechende Änderung des Personalstatuts der Vereinten Nationen, die in Anlage II dieser Resolution wiedergegeben ist;

5. *wiederholt ihr Ersuchen* in Abschnitt I.A Ziffer 4 ihrer Resolution 50/208 dahin gehend, daß die Organisationen die Probleme, denen sie sich bei der Rekrutierung und dauerhaften Bindung von Personal in bestimmten fachlich spezialisierten Berufsgruppen gegenübersehen, durch die Sammlung entsprechender Daten genauer belegen sollten und daß die Kommission gegebenenfalls Empfehlungen hinsichtlich der Anwendung von Sondervergütungssätzen für bestimmte Berufsgruppen abgeben sollte;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung bis zum 1. Oktober 1997 zur Behandlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung praktische Vorschläge zu unterbreiten, was die Möglichkeit betrifft, im Rahmen des Leistungsbeurteilungssystems ein System von Auszeichnungen und Prämien einzuführen, die einer begrenzten Anzahl von Bediensteten in Anerkennung hervorragender Leistungen und konkreter Arbeitsergebnisse in einem bestimmten Jahr verliehen werden könnten;

7. *bittet* die Leiter der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, Vorschläge auszuarbeiten und ihren zuständigen zwischenstaatlichen Organen vorrangig zu unterbreiten, was die Möglichkeit betrifft, Auszeichnungen oder Prämien einzuführen, die einer begrenzten Anzahl von Bediensteten in Anerkennung hervorragender Leistungen oder konkreter Arbeitsergebnisse in einem bestimmten Jahr verliehen werden könnten, und diese Vorschläge nach Möglichkeit mit den vom Generalsekretär ausgearbeiteten Vorschlägen abzustimmen;

8. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung allgemeine Bemerkungen zu der Idee von Auszeichnungen und Prämien zu unterbreiten;

#### D. Zusatzzahlungen

*unter Hinweis* auf die von der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen zu den Beschlüssen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst im Hinblick auf die Praxis einiger Mitgliedstaaten, ihren Staatsangehörigen Zusatzzahlungen zu gewähren, sowie unter Hinweis auf die Erklärung der Kommission, daß derartige Regelungen unnötig, unangebracht und nicht wünschenswert und mit den Personalstatuten der Organisationen unvereinbar sind,

1. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Leiter der Organisationen des gemeinsamen Systems, die von ihnen für zweckmäßig erachteten Maßnahmen zu ergreifen beziehungsweise Vorschläge zu unterbreiten, um diesen Praktiken ein Ende zu setzen;

2. *ersucht* alle Organisationen, Anweisungen an das Personal herauszugeben beziehungsweise erneut herauszugeben, in denen darauf hingewiesen wird, daß die Annahme von Zusatzzahlungen unzulässig ist;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, diese Praktiken einzustellen;

#### E. Fragen des Kaufkraftausgleichs

*unter Hinweis* auf ihr Ersuchen in Abschnitt II.G ihrer Resolution 48/224 vom 23. Dezember 1993 bezüglich der Ort-zu-Ort-Erhebungen an Amtssitzdienstorten,

*sowie unter Hinweis* auf ihr Ersuchen in Abschnitt I.B Ziffer 3 ihrer Resolution 50/208 betreffend die Wirkungsweise des Kaufkraftausgleichssystems und die Prüfung des Systems durch die Arbeitsgruppe der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für den Kaufkraftausgleich, einschließlich der Bestimmung der Besoldungsbestandteile (Ausgaben), die nicht an die örtlichen Preisveränderungen indiziert werden sollten, der Evaluierung der nichtlokalen Ausgaben als Anteil der Besoldung und der Untersuchung der Frage, inwieweit es angezeigt ist, auf einige dieser Bestandteile den Index der nichtlokalen Ausgaben anzuwenden,

*ferner unter Hinweis* darauf, daß sie in dem Abschnitt I.B Ziffer 2 ihrer Resolution 50/208 darum ersucht hat, daß 1996 für Bedienstete, deren Dienstort Genf ist, ein einziger Kaufkraftausgleichsindex erstellt wird, der die Lebenshaltungskosten aller an diesem Dienstort tätigen Bediensteten voll berücksichtigt und die Gleichbehandlung mit Bediensteten an anderen Amtssitzdienstorten sicherstellt,

1. *macht sich* den Beschluß der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst betreffend die in Ziffer 188 ihres Berichts<sup>35</sup> enthaltene Gewichtung der nichtlokalen Ausgaben *zu eigen* und ersucht die Kommission, diese Frage weiterzuverfolgen und der Generalversammlung nach Bedarf Bericht zu erstatten;

2. *nimmt Kenntnis* von der mit Wirkung vom 1. März 1997 erfolgten Einführung der Mindestgewichtung der nichtlokalen Ausgaben bei der Berechnung der Kaufkraftausgleichsindexe, wie in Ziffer 188 des Berichts der Kommission ausgeführt;

3. *ersucht* die Kommission *erneut*, ihre Studie betreffend die Methodik zur Erstellung eines einzigen Kaufkraftausgleichsindexes für Genf dringend abzuschließen und die Studie fertigzustellen, die notwendig ist, damit so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 1. Januar 1998, ein einziger Kaufkraftausgleichsindex angewandt werden kann;

4. *ersucht* die Kommission, alle Fragen im Zusammenhang mit dem Kaufkraftausgleichssystem, einschließlich der in Abschnitt I.B Ziffer 3 der Resolution 50/208 aufgeführten Fragen, weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

#### F. Unterhaltsberechtigtenzulagen

*unter Hinweis* auf Abschnitt II.F Ziffer 2 ihrer Resolution 47/216 vom 23. Dezember 1992, in der sie davon Kenntnis genommen hat, daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst die Höhe der Unterhaltsberechtigtenzulagen alle zwei Jahre überprüfen wird,

*Kenntnis nehmend* von der Überprüfung der Unterhaltsberechtigtenzulagen durch die Kommission, welche die seit 1993 eingetretenen Änderungen im Hinblick auf Steuer-

ermäßigungen und in der Sozialgesetzgebung in den sieben Amtssitzdienstorten berücksichtigt,

1. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 1997 eine Erhöhung der Kinderzulage (einschließlich der Zulage für behinderte Kinder) und der Zulage für Unterhaltsberechtigten zweiten Grades um 7,98 Prozent;

2. *nimmt Kenntnis* von der in der Anlage X des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst<sup>35</sup> enthaltenen aktualisierten Liste der Hartwährungsdienstorte, für die die Zulagen in Lokalwährung angegeben sind;

## II

### LAUFBAHNGRUPPE ALLGEMEINER DIENST UND ANDERE ORTSKRÄFTE-LAUFBAHNGRUPPEN

*daran erinnernd*, daß die Generalversammlung in Abschnitt XIV ihrer Resolution 45/241 vom 21. Dezember 1990 die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht hat, unter anderem die relativen Entsprechungen zwischen den Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen und denjenigen anderer Laufbahngruppen zu behandeln,

*sowie unter Hinweis* auf Abschnitt III Ziffer 1 ihrer Resolution 47/216, worin sie sich die Bekräftigung des Flemming-Prinzips als Grundlage für die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen durch die Kommission zu eigen gemacht hat,

1. *nimmt Kenntnis* von den Vorbereitungen für die 1997 vorzunehmende Überprüfung der Methoden für Erhebungen der besten örtlichen Beschäftigungsbedingungen an Amtssitz- und Nicht-Amtssitzdienstorten;

2. *legt* den Personalvertretern *eindringlich nahe*, sich im Rahmen der Arbeitsgruppen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst voll an der Überprüfung der Gehaltserhebungsmethoden zu beteiligen;

3. *ersucht* die Kommission, im Rahmen ihrer Überprüfung der Methode zur Festsetzung der Gehälter der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und anderer Ortskräfte-Laufbahngruppen

a) nach Möglichkeit Unstimmigkeiten zwischen dieser Methode und der nach dem Noblemaire-Prinzip angewandten Methode zu bereinigen, indem sie unter anderem die Frage der Überlappung der Besoldung zwischen den beiden Laufbahngruppen prüft;

b) die Möglichkeit zu untersuchen, die Gewichtung der Arbeitgeber des öffentlichen Sektors in den Gehaltserhebungen an Amtssitzdienstorten zu erhöhen;

c) der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen auf der Überprüfung der Methode beruhenden Bericht vorzulegen;

4. *ersucht* die Kommission *außerdem*, einen endgültigen Beschluß über die Methode zur Festsetzung der Gehälter des Allgemeinen Dienstes so lange zurückzustellen, bis die

Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Anwendung des Flemming-Prinzips geprüft hat, und ihr Programm für die Gehaltserhebungen am Amtssitz entsprechend anzupassen;

5. *beschließt*, daß die in Abschnitt I.C, Ziffern 6, 7 und 8 enthaltenen Ersuchen auch auf Bedienstete des Allgemeinen Dienstes und andere Ortskräfte-Laufbahngruppen Anwendung finden;

## III

### GEMEINSAME PERSONALABGABETABELLE

*daran erinnernd*, daß sie in Abschnitt I Ziffer 4 ihrer Resolution 48/225 vom 23. Dezember 1993 das in Ziffer 44 des neunzehnten Jahresberichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst<sup>43</sup> enthaltene Verfahren zur Ermittlung der gemeinsamen Personalabgabetafel mit zwei gesonderten Abgabesätzen (für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Familienangehörigen und Bedienstete mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen) gebilligt hat, sowie daran erinnernd, daß sie die Kommission in Ziffer 5 ihrer Resolution 48/225 ersucht hat, in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen im Rahmen der für das Jahr 1996 geplanten umfassenden Überprüfung der Methode zur Ermittlung der Ruhegehaltsfähigen Bezüge der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen eine gemeinsame Personalabgabetafel zur Ermittlung der Ruhegehaltsfähigen Bezüge der Bediensteten aller Laufbahngruppen auszuarbeiten, unter Heranziehung des genannten Verfahrens und unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Steuersätze,

*mit Genugtuung feststellend*, daß die enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Rat zu einer Einigung zwischen den beiden Organen unter anderem über die Methode und ihre Anwendung auf die gemeinsame Personalabgabetafel für alle Laufbahngruppen geführt hat, wie aus ihren jeweiligen Berichten hervorgeht,

*feststellend*, daß die Kommission im Einklang mit Artikel 10 d) ihres Statuts die in Anlage IV des Berichts der Kommission<sup>35</sup> enthaltene gemeinsame Personalabgabetafel für die Zwecke der Ruhegehaltsfähigen Bezüge ausgearbeitet hat, unter Berücksichtigung der in den Ziffern 152 bis 159 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen dargelegten Auffassungen<sup>44</sup> und der in den Ziffern 83 bis 89 des Berichts der Kommission genannten Überlegungen,

1. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in Anhang IV ihres Berichts empfohlene geänderte Personalabgabetafel zur Ermittlung der Ruhegehaltsfähigen Bezüge aller Laufbahngruppen – im Falle der Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst und der vergleichbaren Laufbahngruppen vorbehaltlich des in Ziffer 107 ihres Berichts dargelegten

<sup>43</sup> Ebd., *Achtundvierzigste Tagung, Beilage 30* und Korrigendum (A/48/30 und Korr.1).

<sup>44</sup> Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 9* und Korrigendum (A/51/9 und Korr.1).

Verfahrens – sowie zur Verwendung im Zusammenhang mit den Bruttogehältern des Allgemeinen Dienstes und der vergleichbaren Laufbahngruppen, und die sich daraus ergebenden Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen, die in Anlage II dieser Resolution enthalten sind;

2. *ersucht* die Kommission, darüber Bericht zu erstatten, welche Auswirkungen die unterschiedlichen nationalen und örtlichen Steuersätze in den sieben Amtssitzdienstorten auf die Höhe des Bruttoreuhegehalts von Ortskräften in der Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst und vergleichbaren Laufbahngruppen an diesen Dienstorten im Vergleich zu dem durch die gemeinsamen Personalabgabetafeln gewährten Ausgleich für solche Steuern haben;

#### IV

##### ERZIEHUNGSBEIHILFE

*unter Hinweis* auf Abschnitt IV Ziffer 1 ihrer Resolution 47/216, mit der sie die überarbeitete Methode zur Festsetzung der Höhe der Erziehungsbeihilfe gebilligt hat,

1. *billigt* die Erhöhung der Höchsterstattungsbeträge in sieben Währungsgebieten sowie andere Anpassungen in der Verwaltung der Kostenerstattung im Zusammenhang mit der Erziehungsbeihilfe, wie von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in Ziffer 230 a) bis f) ihres Berichts<sup>35</sup> empfohlen;

2. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Kommission, 1997 eine eingehende Überprüfung der Methode zur Berechnung der Erziehungsbeihilfe vorzunehmen;

3. *beschließt*, bis zum Abschluß der genannten Überprüfung die in Ziffer 230 e) des Berichts der Kommission erbetene Vollmacht an den Vorsitzenden der Kommission zu delegieren;

#### V

##### ZEITLICH BEGRENZTE ANSTELLUNGEN

*nimmt Kenntnis* von dem Kapitel VI.B des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst<sup>35</sup> und ersucht die Kommission, ihre Überprüfung der Frage der zeitlich begrenzten Anstellungen unverzüglich fortzusetzen;

#### VI

##### MOBILITÄT UND ERSCHWERNISSE

*unter Hinweis* auf Abschnitt I.E ihrer Resolution 44/198, mit der sie mit Wirkung vom 1. Juli 1990 eine Mobilitäts- und Erschwerniszulage eingeführt und die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht hat, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über das Funktionieren der Zulage und des Abordnungszuschusses Bericht zu erstatten,

*sowie unter Hinweis* auf Abschnitt V ihrer Resolution 47/216, mit der sie von der Absicht der Kommission Kenntnis genommen hat, die Funktionsweise des Mobilitäts- und Erschwernispakets zu überprüfen, sobald mehr Erfahrungen damit gesammelt worden seien, und mit der sie die

Kommission ersucht hat, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten,

*ferner unter Hinweis* auf Abschnitt VI Ziffer 2 ihrer Resolution 49/223, mit der sie die Kommission ersucht hat, ihren Beschluß betreffend die Bindung der Gefahrenzulage an die Grund/Mindestgehaltstabelle für international rekrutierte Bedienstete sowie ihren Beschluß betreffend die Höhe der Gefahrenzulage nochmals zu überdenken und andere Alternativen zu einer Gefahrenzulage vorzuschlagen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten,

1. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst betreffend die Funktionsweise des Mobilitäts- und Erschwernispakets, die in Kapitel VII ihres Berichts<sup>35</sup> enthalten sind;

2. *billigt* die Empfehlungen der Kommission betreffend das Mobilitäts- und Erschwernispaket, die in Ziffer 304 d) bis g) ihres Berichts enthalten sind;

3. *macht sich* den Beschluß der Kommission *zu eigen*, die Gefahrenzulage nicht an die Grund/Mindestgehaltstabelle für Bedienstete der Laufbahngruppe Höherer Dienst und obere und oberste Rängebenen zu binden und die Höhe der Gefahrenzulage alle zwei Jahre zu überprüfen;

4. *ersucht* die Kommission, die Verknüpfung zwischen der Grund/Mindestgehaltstabelle und der Mobilitäts- und Erschwerniszulage weiter zu überprüfen und dabei die Auffassungen zu berücksichtigen, die von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß der Generalversammlung zum Ausdruck gebracht worden sind;

#### VII

##### MITWIRKUNG DES PERSONALS AN DER ARBEIT DER KOMMISSION

*unter Hinweis* auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 47/216, Abschnitt I ihrer Resolution 48/224 und Abschnitt II ihrer Resolution 49/223,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Dialogs zwischen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und den Personalverbänden, wie aus den entsprechenden Erklärungen im Fünften Ausschuß hervorgeht;

2. *wiederholt ihr Ersuchen* in Abschnitt IV Ziffer 4 ihrer Resolution 50/208, worin sie den Koordinierungsausschuß der internationalen Personalgewerkschaften und Personalvereinigungen des Systems der Vereinten Nationen und den Bund der Personalverbände der internationalen Beamten aufgerufen hat, sich in einem Geist der Zusammenarbeit und der Nichtkonfrontation wieder an der Arbeit der Kommission zu beteiligen;

#### VIII

##### ARBEITSWEISE DER KOMMISSION

*in der Erwägung*, daß die Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst seit deren Einsetzung noch keiner Überprüfung unterzogen worden ist,

fordert den Rat der Rechnungsprüfer, ohne seinem Arbeitsprogramm vorgreifen zu wollen, auf, eine Managementüberprüfung aller Aspekte der Tätigkeit des Sekretariats der Kommission so rechtzeitig vorzunehmen, daß der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung ein Bericht darüber vorgelegt werden kann;

## IX

STAND DES GEMEINSAMEN SYSTEMS  
DER VEREINTEN NATIONEN

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/191 A,

ersucht die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, bei der Analyse neuer Konzepte auf dem Gebiet

des Personalwesens und -managements die Führung zu übernehmen, um Normen, Methoden und Regelungen auszuarbeiten, die den konkreten Bedürfnissen der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf die künftige Personalausstattung, entsprechen, und dabei auch flexible Vertragsregelungen, eine leistungsbezogene Bezahlung und die Einführung von Sondervergütungssätzen für bestimmte Berufsgruppen zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

89. Plenarsitzung  
18. Dezember 1996

## ANLAGE I

Gehaltstabelle für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen  
(Brutt Jahresgehalt und entsprechendes Nettogehalt nach Abzug der Personalabgabe)<sup>a</sup>

(in US-Dollar)

Gültig ab 1. Januar 1997

Besoldungsgruppe	Besoldungsstufe															
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	
Untergeneralsekretär																
UGS brutto . . . . .	142.546															
netto mU . . . . .	99.059															
netto oU . . . . .	89.069															
Beigeordneter Generalsekretär																
BGS brutto . . . . .	129.524															
netto mU . . . . .	90.855															
netto oU . . . . .	82.245															
Erster Direktor																
D-2 brutto . . . . .	106.053	108.373	110.704	113.056	115.409	117.763										
netto mU . . . . .	76.033	77.516	78.998	80.480	81.963	83.446										
netto oU . . . . .	69.824	71.112	72.384	73.616	74.849	76.083										
Leitender Direktor																
D-1 brutto . . . . .	93.810	95.797	97.784	99.767	101.754	103.741	105.728	107.715	109.700							
netto mU . . . . .	68.210	69.479	70.749	72.016	73.286	74.556	75.825	77.095	78.364							
netto oU . . . . .	63.030	64.132	65.235	66.336	67.439	68.541	69.644	70.747	71.849							
Verwaltungsdirektor																
P-5 brutto . . . . .	82.758	84.534	86.310	88.085	89.861	91.655	93.453	95.251	97.047	98.845	100.643	102.439	104.237			
netto mU . . . . .	61.090	62.239	63.387	64.536	65.685	66.833	67.982	69.131	70.278	71.427	72.576	73.724	74.873			
netto oU . . . . .	56.664	57.707	58.749	59.791	60.833	61.834	62.832	63.829	64.826	65.824	66.822	67.819	68.817			
Verwaltungsobererrat																
P-4 brutto . . . . .	68.181	69.891	71.597	73.303	75.013	76.743	78.474	80.206	81.938	83.667	85.397	87.132	88.862	90.601	92.355	
netto mU . . . . .	51.597	52.718	53.838	54.957	56.078	57.198	58.318	59.438	60.559	61.678	62.797	63.920	65.039	66.159	67.280	
netto oU . . . . .	48.019	49.044	50.068	51.092	52.118	53.133	54.149	55.166	56.182	57.198	58.213	59.232	60.247	61.249	62.222	
Verwaltungsrat																
P-3 brutto . . . . .	55.700	57.282	58.866	60.446	62.030	63.612	65.196	66.802	68.405	70.011	71.614	73.218	74.822	76.445	78.073	
netto mU . . . . .	43.326	44.378	45.431	46.482	47.535	48.587	49.639	50.692	51.744	52.797	53.849	54.901	55.953	57.055	58.058	
netto oU . . . . .	40.419	41.387	42.356	43.323	44.292	45.260	46.228	47.191	48.153	49.116	50.079	51.041	52.003	52.958	53.914	
Verwaltungsassessor																
P-2 brutto . . . . .	44.830	46.208	47.586	48.967	50.345	51.726	53.106	54.485	55.889	57.303	58.717	60.134				
netto mU . . . . .	35.921	36.864	37.804	38.745	39.686	40.627	41.568	42.509	43.451	44.391	45.332	46.274				
netto oU . . . . .	33.701	34.556	35.408	36.261	37.113	37.966	38.820	39.672	40.534	41.399	42.265	43.132				
Verwaltungsreferendar																
P-1 brutto . . . . .	34.152	35.417	36.710	38.004	39.297	40.590	41.887	43.180	44.473	45.786						
netto mU . . . . .	28.435	29.341	30.245	31.150	32.054	32.958	33.864	34.768	35.671	36.576						
netto oU . . . . .	26.825	27.658	28.488	29.319	30.149	30.979	31.811	32.641	33.471	34.296						

mU = Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind.

oU = Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigtes Kind.

<sup>a</sup>Diese Tabelle tritt in Kraft zusammen mit einer Konsolidierung von 5,26 Prozent des Kaufkraftausgleichs. Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 ergeben sich somit Änderungen der Kaufkraftausgleichsindexe und -koeffizienten an allen Dienstorten. Danach werden Änderungen in der Festlegung der Kaufkraftausgleichsklassen aufgrund der Bewegungen der konsolidierten Kaufkraftausgleichsindexe vorgenommen.

## ANLAGE II

## Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen

## Artikel 3.3

1. Die Tabellen unter Buchstabe b) Ziffer i) sind durch die folgenden Tabellen zu ersetzen:

Abgabepflichtige Bezüge insgesamt (in US-Dollar)	Personalabgabebesätze für die Zwecke der ruhegehaltstfähigen Bezüge und Ruhegehälter (in Prozent)
Bis zu 20.000 p.a.	11
20.001 bis 40.000 p.a.	18
40.001 bis 60.000 p.a.	25
60.001 und mehr p.a.	30

Abgabepflichtige Bezüge insgesamt (in US-Dollar)	Personalabgabebesätze, die auf das Bruttogrundgehalt anzuwenden sind	
	Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind	Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten und ohne unterhaltsberechtigtes Kind
Erste 15.000 US-Dollar p.a.	9,0	11,8
Nächste 5.000 US-Dollar p.a.	18,1	24,6
Nächste 5.000 US-Dollar p.a.	21,5	27,1
Nächste 5.000 US-Dollar p.a.	24,9	31,7
Nächste 5.000 US-Dollar p.a.	27,5	33,4
Nächste 10.000 US-Dollar p.a.	30,1	35,8
Nächste 10.000 US-Dollar p.a.	31,8	38,2
Nächste 10.000 US-Dollar p.a.	33,5	38,8
Nächste 10.000 US-Dollar p.a.	34,4	40,0
Nächste 15.000 US-Dollar p.a.	35,3	41,3
Nächste 20.000 US-Dollar p.a.	36,1	44,5
Alle weiteren abgabepflichtigen Bezüge	37,0	47,6

2. Die Tabelle unter Buchstabe b) Ziffer ii) ist durch folgende Tabelle zu ersetzen:

Abgabepflichtige Bezüge insgesamt (in US-Dollar)	Veranlagung (in Prozent)
Bis zu 20.000 p.a.	19
20.001 bis 40.000 p.a.	23
40.001 bis 60.000 p.a.	26
60.001 und mehr p.a.	31

## 51/217. Pensionssystem der Vereinten Nationen

## Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/242 vom 21. Dezember 1990, 46/192 vom 20. Dezember 1991, 47/203 vom 22. Dezember 1992, 48/224 und 48/225 vom 23. Dezem-

ber 1993 und 49/224 vom 23. Dezember 1994 sowie Abschnitt VII ihrer Resolution 50/216 vom 23. Dezember 1995 und ihren Beschluß 50/485 vom 7. Juni 1996,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 1996 an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen<sup>45</sup>, des Kapitels III des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 1996<sup>46</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds<sup>47</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>48</sup>,

## I

## VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FRAGEN

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolutionen 47/203 und 48/225 und Abschnitt I ihrer Resolution 49/224,

nach Behandlung der Ergebnisse der Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zum 31. Dezember 1995 und der diesbezüglichen Bemerkungen des Beratenden Versicherungsmathematikers des Fonds, des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen<sup>49</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von der in der Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zum 31. Dezember 1995 zum Ausdruck kommenden Verminderung des versicherungsmathematischen Ungleichgewichts von 1,49 auf 1,46 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge und insbesondere von den Ansichten des Beratenden Versicherungsmathematikers und des Ausschusses der Versicherungsmathematiker, die in Anhang IV beziehungsweise V des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen<sup>45</sup> wiedergegeben sind, wonach zum 31. Dezember 1995 keine Notwendigkeit von Fehlbestandsausgleichszahlungen nach Artikel 26 der Satzung des Fonds gegeben war und der derzeitige Beitragssatz von 23,7 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge für Finanzierungszwecke bis zu einer Überprüfung zum Zeitpunkt der nächsten Bewertung am 31. Dezember 1997 und im Lichte künftiger Entwicklungen beibehalten werden kann;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den vom Ständigen Ausschuß des Rates 1995 und vom Rat 1996 vorgenommenen Überprüfungen des Zinssatzes zur Ermittlung des bei der teilweisen Umwandlung des Ruhegehaltsanspruchs auszahlbaren Pauschalbetrags sowie von dem Beschluß des Rates nach Artikel 11 der Satzung des Fonds, den derzeitigen Zinssatz von 6,5 Prozent beizubehalten, der vom Rat 1998 erneut überprüft werden soll;

<sup>45</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 9 und Korrigendum (A/51/9 und Korr.1).

<sup>46</sup> Ebd., Beilage 30 (A/51/30).

<sup>47</sup> A/C.5/51/4.

<sup>48</sup> A/51/644.

<sup>49</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 9, Abschnitt III.A.

3. *nimmt ferner Kenntnis* von der vom Rat vorgenommenen Überprüfung weiterer erforderlicher Änderungen des Artikels 28 der Satzung des Fonds infolge der Anhebung der Höchstzahl der anrechnungsfähigen Beitragsjahre, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/224 mit Wirkung vom 1. Juli 1995 gebilligt worden ist;

4. *billigt* rückwirkend ab 1. Juli 1996 die Änderungen der Buchstaben *d*) und *g*) des Artikels 28 der Satzung des Fonds, wie in Anlage I dieser Resolution enthalten.

## II

### RUHEGEHALTSFÄHIGE BEZÜGE DER BEDIENSTETEN DES HÖHEREN DIENSTES UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN UND DES ALLGEMEINEN DIENSTES UND DER VERGLEICHBAREN LAUFBAHNGRUPPEN

*unter Hinweis* auf Abschnitt I Ziffer 3 ihrer Resolution 45/242 und Abschnitt I Ziffer 3 ihrer Resolution 47/203 betreffend ihr Ersuchen an die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, in voller Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen eine weitere umfassende Überprüfung der Methode zur Ermittlung der Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen, zur Überwachung der Höhe der in der Tabelle ausgewiesenen Beträge und zu ihrer Anpassung zwischen den umfassenden Überprüfungen vorzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung im Jahr 1996 Empfehlungen dazu vorzulegen,

*sowie unter Hinweis* auf Abschnitt I ihrer Resolution 48/225, in der sie folgendes billigte: *a*) die Anwendung des Einkommensersatz-Konzepts zur Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Bezüge der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und der vergleichbaren Laufbahngruppen; *b*) die Anwendung eines Zwischenanpassungsverfahrens ähnlich dem, das auf Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen Anwendung findet, nämlich auf der Grundlage eines "1:1"-Verhältnisses zu den Erhöhungen der Nettogehälter; und *c*) das von der Kommission empfohlene Verfahren zur Ermittlung einer gemeinsamen Personalabgabebetabelle mit zwei gesonderten Abgabesätzen (für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Familienangehörigen und Bedienstete mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen), das 1997 eingeführt werden soll,

*ferner unter Hinweis* auf das Ersuchen, das sie in derselben Resolution an die Kommission gerichtet hat, diese solle in enger Zusammenarbeit mit dem Rat im Rahmen der umfassenden Überprüfung der Methode zur Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Bezüge und der sich daraus ergebenden Ruhegehälter der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen im Jahr 1996 eine gemeinsame Personalabgabebetabelle zur Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Bezüge der Bediensteten aller Laufbahngruppen ausarbeiten, unter Heranziehung des gebilligten Verfahrens und unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Steuersätze,

*mit Befriedigung feststellend*, daß die enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Rat zu einer Einigung

zwischen den beiden Organen über die Methode zur Ermittlung der pensionsfähigen Bezüge der Bediensteten aller Laufbahngruppen und über die Ausarbeitung und Anwendung einer gemeinsamen Personalabgabebetabelle zur Ermittlung der pensionsfähigen Bezüge geführt hat, wie aus ihren jeweiligen Berichten hervorgeht,

*feststellend*, daß die Kommission im Einklang mit Artikel 10 *d*) ihrer Satzung die in Anhang IV des Berichts der Kommission<sup>46</sup> enthaltene gemeinsame Personalabgabebetabelle zur Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Bezüge ausgearbeitet hat, unter Berücksichtigung der in den Ziffern 152 bis 159 des Berichts des Rates<sup>45</sup> dargelegten Auffassungen und der in den Ziffern 83 bis 89 des Berichts der Kommission genannten Überlegungen,

*unter Hinweis* auf ihren Beschluß in Abschnitt III ihrer Resolution 51/216 vom 18. Dezember 1996, daß die von der Kommission empfohlene gemeinsame Personalabgabebetabelle mit Wirkung vom 1. Januar 1997 zur Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Bezüge der Bediensteten aller Laufbahngruppen angewandt werden soll, im Falle der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und der vergleichbaren Laufbahngruppen vorbehaltlich des in Ziffer 107 des Berichts der Kommission dargelegten Verfahrens,

1. *beschließt* im Hinblick auf die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen:

*a*) der Einkommensersatz bezogen auf New York soll auch weiterhin als Grundlage für die Methode zur Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Bezüge dieser Bediensteten herangezogen werden;

*b*) die in Anhang I des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst<sup>46</sup> beschriebene Methode zur Ermittlung der derzeitigen Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge soll auch in Zukunft angewandt werden;

*c*) das derzeitige Verfahren für die Zwischenanpassung der ruhegehaltsfähigen Bezüge dieser Bediensteten zwischen umfassenden Überprüfungen soll, wie in Anhang I des Berichts der Kommission beschrieben, beibehalten werden;

*d*) die Überwachung der ruhegehaltsfähigen Bezüge und der Höhe des Einkommensersatzes bei den Vereinten Nationen im Vergleich zu den Vereinigten Staaten soll anlässlich der periodischen umfassenden Überprüfungen der ruhegehaltsfähigen Bezüge und der sich daraus ergebenden Ruhegehälter dieser Bediensteten durchgeführt werden; zwischen den umfassenden Überprüfungen soll die Kommission alle zwei Jahre die Faktoren überprüfen, die sich auf die Vergleiche der ruhegehaltsfähigen Bezüge und der jeweiligen Höhe des Einkommensersatzes auswirken, und der Generalversammlung erforderlichenfalls einen diesbezüglichen Bericht vorlegen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Kommission, in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen anlässlich künftiger umfassender Überprüfungen der ruhegehaltsfähigen Bezüge des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen versicherungsmathematische Analysen der Ruhegehälter im Rahmen des Plans des Gemeinsamen Pensions-



fonds der Vereinten Nationen und der entsprechenden Bezüge der Bediensteten des als Vergleichsgrundlage dienenden Dienstes vorzunehmen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

3. *ändert* mit Wirkung vom 1. Januar 1997 den Artikel 54 b) der Satzung des Fonds, wie in Anlage I zu dieser Resolution aufgeführt, zur Einbeziehung der geänderten Tabelle der ruhegehaltstfähigen Bezüge der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen, die unter Heranziehung der gebilligten gemeinsamen Personalabgabetafel erstellt wurde;

4. *beschließt* im Hinblick auf Bedienstete des Allgemeinen Dienstes und der vergleichbaren Laufbahngruppen:

a) das Einkommensersatz-Konzept und die damit zusammenhängende Methode soll auch weiterhin zur Ermittlung der ruhegehaltstfähigen Bezüge dieser Bediensteten verwendet werden, namentlich auch der Satz von 66,25 Prozent zur Umrechnung des ruhegehaltstfähigen Nettogehalts in Bruttogehälter;

b) das derzeitige Zwischenanpassungsverfahren soll auch in Zukunft verwendet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Kommission, eine Arbeitsgruppe einzusetzen mit dem Auftrag, im Rahmen der für 1997 geplanten Überprüfung der Methoden für die Festsetzung der Gehälter des Allgemeinen Dienstes am Amtssitz und an anderen Dienstorten durch die Kommission die Methode zur Ermittlung und Quantifizierung der nicht-ruhegehaltstfähigen Bestandteile des Gehalts der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und der vergleichbaren Laufbahngruppen zu überprüfen;

6. *ersucht* die Kommission, in voller Zusammenarbeit mit dem Rat im Jahr 2002 weitere umfassende Überprüfungen der Methoden zur Ermittlung der ruhegehaltstfähigen Bezüge der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen und der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen sowie zur Anpassung der ruhegehaltstfähigen Bezüge zwischen den umfassenden Überprüfungen vorzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung diesbezügliche Empfehlungen vorzulegen.

### III

#### PENSIONSANPASSUNGSSYSTEM

*unter Hinweis* auf Abschnitt IV ihrer Resolution 46/192, Abschnitt V ihrer Resolution 47/203, Abschnitt I ihrer Resolution 48/225 und Abschnitt III ihrer Resolution 49/224,

1. *nimmt Kenntnis* von den vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen vorgenommenen Überprüfungen, die in Abschnitt VII seines Berichts<sup>45</sup> beschrieben sind, betreffend verschiedene Aspekte des Pensionsanpassungssystems;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der Überwachung der Kosten/Einsparungen aufgrund der jüngsten

Änderungen des dualen Pensionsanpassungssystems und von der Absicht des Rates, diese Kosten/Einsparungen anlässlich der versicherungsmathematischen Bewertungen des Fonds weiterhin alle zwei Jahre zu überwachen;

3. *billigt* die in Anlage II dieser Resolution dargelegten Änderungen des Pensionsanpassungssystems mit folgendem Zweck: a) Aufnahme einer Sondermaßnahme rückwirkend ab 1. Januar 1996, ohne dadurch einen Präzedenzfall zu schaffen, zur Ermittlung der Ruhegehaltsbeträge in Lokalwährung für Ruhegehaltsempfänger, die in Ländern leben, in denen eine neue Währungseinheit eingeführt wurde, durch die die Landeswährung im Verhältnis zum US-Dollar beträchtlich aufgewertet wird, vorbehaltlich der in Ziffer 208 des Berichts des Rates<sup>45</sup> festgelegten Anspruchskriterien, und b) Präzisierung der in Ziffer 26 des Pensionsanpassungssystems festgelegten Kriterien für die Aussetzung der Berechnung der Ruhegehaltsbeträge in Lokalwährung, wenn dies in einem bestimmten Land zu Anomalien führt;

4. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und der Rat eine weitere Überprüfung der Bestimmungen des Sonderindexes für Ruhegehaltsempfänger vorgenommen haben, die herangezogen werden, um den Ausgleich für unterschiedliche Lebenshaltungskosten bei der Ermittlung des Anfangsruhegehalts in Lokalwährung nach dem dualen Pensionsanpassungssystem in denjenigen Fällen zu beseitigen, in denen die Begünstigten einen Steuervorteil in einem Ruhestandsland mit ansonsten hohen Kosten genießen, und billigt die einvernehmliche Empfehlung der Kommission und des Rates, daß die derzeitigen Bestimmungen betreffend den Sonderindex für Ruhegehaltsempfänger beibehalten werden sollen.

### IV

MASSNAHMEN ZUR LÖSUNG DER PROBLEME IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANWENDUNG DER ABKOMMEN ÜBER DIE ÜBERTRAGUNG VON ANSPRÜCHEN, DIE ZWISCHEN DEM GEMEINSAMEN PENSIONS FONDS DER VEREINTEN NATIONEN UND DER EHEMALIGEN UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, DER EHEMALIGEN UKRAINISCHEN SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIK UND DER EHEMALIGEN BJELORUSSISCHEN SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIK GESCHLOSSEN WURDEN

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/225 und 49/224,

*feststellend*, daß der Gemeinsame Pensionsfonds der Vereinten Nationen entsprechend den mit der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der ehemaligen Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und der ehemaligen Bjelorussischen Sozialistischen Sowjetrepublik geschlossenen einschlägigen Abkommen über die Übertragung von Ansprüchen den versicherungsmathematischen Gegenwert der erworbenen Ruhegehaltsansprüche einzelner ehemaliger Mitglieder an den Sozialversicherungsfonds der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken übertragen hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Rechtsgutachten des Rechtsberaters der Vereinten Nationen, das in Ziffer 124 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten

Nationen an die Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung<sup>50</sup> enthalten ist;

2. *stellt fest*, daß sich aus dem in Anhang VI des Berichts des Rates<sup>45</sup> dargelegten geplanten Abkommen zwischen der Regierung der Russischen Föderation und dem Rat für niemanden Rechte oder Ansprüche irgendwelcher Art nach der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen ableiten lassen und daß die Bestimmungen des geplanten Abkommens in keinerlei Weise in die Satzung oder die Verwaltungsvorschriften des Fonds aufgenommen werden;

3. *erteilt ihre Zustimmung* zu dem geplanten Abkommen, das ein erster Schritt zur Lösung der Probleme wäre, die sich im Hinblick auf die Anwendung der Abkommen über die Übertragung von Ansprüchen ergeben haben;

4. *stellt fest*, daß einige Mitgliedstaaten ihre Besorgnis darüber bekundet haben, daß das geplante Abkommen sich nur auf bestimmte ehemalige Mitglieder des Fonds erstreckt, die jetzt Staatsangehörige der Russischen Föderation sind;

5. *billigt* die in dem geplanten Abkommen und in Ziffer 246 des Berichts des Rates vorgesehenen weiteren Schritte, die sich der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 32 seines Berichts<sup>48</sup> zu eigen gemacht hat, und fordert zu diesem Zweck die Regierungen der betreffenden Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, direkte Gespräche zu führen mit dem Ziel, die finanziellen Fragen zu lösen, die sich im Zusammenhang mit denjenigen ehemaligen Fondsmitgliedern stellen, die Staatsangehörige dieser Staaten sind oder dort ihren ständigen Wohnsitz haben;

6. *ersucht* den Rat, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Entwicklungen im Hinblick auf die in Ziffer 5 genannten weiteren Schritte Bericht zu erstatten und ihr nach Bedarf diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten.

## V

### RECHNUNGSABSCHLÜSSE DES GEMEINSAMEN PENSIONSFONDS DER VEREINTEN NATIONEN UND BERICHT DES RATES DER RECHNUNGSPRÜFER

1. *stellt mit Befriedigung fest*, daß es gemäß dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Rechnungslegung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 1995 beendeten Zweijahreszeitraum keine erheblichen Schwächen oder Fehler bei den Verfahren und operativen Systemen des Fonds und keine Hinweise auf Betrug gegeben hat;

2. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die das Sekretariat des Fonds ergriffen hat oder erwägt, um die Verfahren zur Überprüfung des Fortbestehens der Anspruchsberechtigung auf Leistungen aus dem Fonds zu verbessern;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Vorkehrungen im Hinblick auf die Innenrevision des Fonds, die vom Amt der Vereinten Nationen für interne Aufsichtsdienste durchgeführt werden soll;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Fonds auch weiterhin die Inanspruchnahme der Dienste der Vereinten Nationen für das Auftrags- und Beschaffungswesen zu gestatten, wie vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in Ziffer 111 seines Berichts<sup>45</sup> empfohlen.

## VI

### AUFNAHME DES INTERNATIONALEN SEEGERICHTSHOFS IN DEN GEMEINSAMEN PENSIONSFONDS DER VEREINTEN NATIONEN

*feststellend*, daß der Internationale Seegerichtshof die in Artikel 3 der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen festgelegten Bedingungen für die Mitgliedschaft in dem Fonds erfüllt,

*beschließt*, die Aufnahme des Internationalen Seegerichtshofs in den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen ab 1. Januar 1997 zu billigen.

## VII

### VERWALTUNGSKOSTEN DES GEMEINSAMEN PENSIONSFONDS DER VEREINTEN NATIONEN

*unter Hinweis* auf Abschnitt VII ihrer Resolution 50/216 und ihr auf Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen gerichteten Ersuchen, der Rat möge die Vorschläge betreffend die Erhöhung der personellen Ausstattung des Anlagemanagementdienstes überprüfen, die der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung im Rahmen der Haushaltsvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 vorgelegt worden waren,

*nach Behandlung* der in den Ziffern 313 bis 328 seines Berichts<sup>45</sup> enthaltenen Bemerkungen des Rates zur personellen Ausstattung des Anlagemanagementdienstes und zu anderen Ersuchen um zusätzliche Mittel,

*genehmigt* für die Verwaltung des Fonds die vom Rat in den Ziffern 330 und 332 seines Berichts empfohlenen zusätzlichen Personal- und anderen Ressourcen, deren Kosten sich für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 auf 1.187.200 US-Dollar netto belaufen, die direkt zu Lasten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zu verbuchen sind.

## VIII

### SONSTIGE FRAGEN

*unter Hinweis* auf ihren Beschluß 50/485 zu den Bestimmungen der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen betreffend das Ruhen von Leistungen im Falle der Wiederbeschäftigung von im Ruhestand befindlichen Bediensteten in einer Mitgliedorganisation des Fonds und insbesondere ihre Bitte an den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, die Möglichkeit des Ruhens von Leistungen im Falle einer Wiederbeschäftigung für Zeiträume von weniger als sechs Monaten zu prüfen,

1. *nimmt Kenntnis* von der Überprüfung, die der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen vorgenommen hat, wie aus den Ziffern 252 bis 261 seines

<sup>50</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 9 und Korrigendum (A/48/9 und Korr.1).

Berichts<sup>45</sup> hervorgeht, und von seinem Beschluß, die Behandlung einer möglichen Änderung des Artikels 40 a) der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen solange zurückzustellen, bis die Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Beschluß über den Bericht gefaßt hat, den sie vom Generalsekretär zur Frage der Beschäftigung von Ruhestandsbediensteten durch die Vereinten Nationen erbeten hatte;

2. *erinnert* an ihren Beschluß 51/408 vom 4. November 1996, in dem sie unter anderem eine Obergrenze für den Betrag festgelegt hat, den ein ehemaliger Bediensteter, der ein Ruhegehalt des Fonds bezieht, im Falle einer Wiederbeschäftigung durch die Vereinten Nationen pro Kalenderjahr verdienen darf, und worin sie diese Beschäftigung auf höchstens sechs Monate pro Kalenderjahr begrenzt hat;

3. *ersucht* den Rat, seine Behandlung einer Änderung des Artikels 40 a) der Satzung des Fonds in bezug auf die Frage der Wiederbeschäftigung von ehemaligen Bediensteten, die ein Ruhegehalt des Fonds beziehen, mit Verträgen für mehr als zwei, jedoch weniger als sechs Monate fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung eine diesbezügliche Empfehlung zu unterbreiten;

4. *nimmt Kenntnis* von der vom Rat vorgenommenen Überprüfung des Anspruchs auf eine Hinterbliebenenrente für Ehegatten und ehemalige Ehegatten und von der Absicht des Rates, die verschiedenen Aspekte dieser Frage weiter zu prüfen, namentlich auch davon, daß der Ständige Ausschuß des Rates 1997 eine begrenzte Änderung der Verwaltungsvorschrift B.4 des Fonds über Vertraulichkeit sowie die möglichen Auswirkungen der Einführung einer Zahlungsmöglichkeit bei gerichtlichen Verfügungen von Unterhaltszahlungen prüfen wird und daß der Rat auf seiner Tagung 1998 die weiterreichende Frage der möglichen Überarbeitung der Artikel 34 und 35 der Satzung des Rates behandeln wird;

5. *nimmt Kenntnis* von den sonstigen in Abschnitt IX des Berichts des Rates behandelten Fragen.

## IX

### KAPITALANLAGEN DES GEMEINSAMEN PENSIONSFONDS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, die Überprüfung der 1994 in Kraft gesetzten neuen Depotverwaltungsregelungen für das Fondsvermögen und die Überprüfung der Regelungen für die Bereitstellung von Anlageberatungsdiensten<sup>47</sup> sowie die Bemerkungen, die der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen dazu in seinem Bericht<sup>45</sup> abgegeben hat;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den in den Ziffern 41 bis 43 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer enthaltenen und in Anhang III des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen wiedergegebenen Bemerkungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Steuervergütungen, die einige Staaten dem Fonds in bezug auf direkte Steuern schulden, die sie auf Erträge aus den Kapital-

anlagen des Fonds erhoben haben, sowie von den diesbezüglichen Stellungnahmen des Gemeinsamen Rates;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Zahl der Mitgliedstaaten, die für Kapitalanlagen des Fonds Steuerbefreiung gewähren, zugenommen hat;

4. *wiederholt* ihr Ersuchen an diejenigen Mitgliedstaaten, die keine solchen Befreiungen gewähren, alle nur möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um dies so bald wie möglich zu tun;

5. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die dem Fonds noch Beträge im Zusammenhang mit von ihnen erhobenen Steuern schulden, wie aus Tabelle 6 der in Anhang II des Berichts des Rates enthaltenen Rechnungsabschlüsse hervorgeht, *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um diese geschuldeten Beträge so rasch wie möglich zu erstatten.

89. Plenarsitzung  
18. Dezember 1996

## ANLAGE I

### Änderungen der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

#### Artikel 28 Ruhegehalt

1. Buchstabe d) i) B) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"d) i) B) das nach denselben Bestimmungen von Buchstabe b) oder c) zahlbare Höchstruhegehalt eines Mitglieds in der Besoldungsgruppe D-2 (das sich seit fünf Jahren in der höchsten Besoldungsstufe befindet), das zum selben Zeitpunkt ausscheidet wie das Mitglied."

2. Buchstabe g) i) B) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"g) i) B) den versicherungsmathematischen Gegenwart eines Drittels des Höchstruhegehalts, das einem Mitglied zahlbar wäre, das im normalen Ruhestandsalter zum selben Zeitpunkt wie das Mitglied in den Ruhestand tritt und dessen letzte Durchschnittsbezüge gleich den zu diesem Zeitpunkt geltenden ruhegehaltstfähigen Bezügen in der höchsten Stufe der Besoldungsgruppe P-5 nach der dem Artikel 54 beigefügten Tabelle der ruhegehaltstfähigen Bezüge sind."

#### Artikel 54 Ruhegehaltstfähige Bezüge

1. Der erste Satz in b) ist wie folgt zu ersetzen:

"Für Versicherte des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die in der nachstehenden Anlage B wiedergegebene Tabelle der ruhegehaltstfähigen Bezüge."

2. Anlage B ist wie folgt zu ersetzen:

## ANLAGE B

RUHEGEHALTSFÄHIGE BEZÜGE DER BEDIENSTETEN DES HÖHEREN DIENSTES  
UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN(in US-Dollar)  
(gültig ab 1. Januar 1997)

Besoldungs- gruppe	Besoldungsstufe														
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
UGS	175.139														
BGS	161.876														
D-2	134.605	137.664	140.723	143.779	146.838	149.897									
D-1	119.218	121.663	124.107	126.547	128.992	131.558	134.177	136.797	139.413						
P-5	105.510	107.722	109.934	112.146	114.358	116.567	118.779	120.991	123.201	125.413	127.625	129.842	132.212		
P-4	87.233	89.392	91.547	93.702	95.861	98.016	100.173	102.330	104.487	106.642	108.797	110.959	113.113	115.270	117.428
P-3	72.604	74.457	76.311	78.162	80.016	81.869	83.721	85.576	87.516	89.544	91.569	93.595	95.620	97.645	99.673
P-2	59.564	61.224	62.880	64.538	66.194	67.852	69.509	71.165	72.825	74.481	76.137	77.796			
P-1	46.832	47.978	49.569	51.163	52.755	54.346	55.942	57.533	59.125	60.719					

## ANLAGE II

## Änderungen im Pensionsanpassungssystem

## I. Zahlung des Ruhegehalts

1. In Absatz 26 ist Buchstabe *a*) durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*a*) Im Fall von Ländern, in denen die Anwendung der Berechnung in Lokalwährung zu Anomalien führen würde, mit beträchtlichen Schwankungen je nach dem genauen Zeitpunkt des Eintretens des zugrundeliegenden Leistungsanspruchs, kann der Sekretär des Gemeinsamen Rates die Festsetzung eines Basisbetrags in Lokalwährung nach Abschnitt C aussetzen. In solchen Fällen hat der Sekretär den Rat oder den Ständigen Ausschuß von dieser Maßnahme so bald wie möglich gebührend zu unterrichten;"

2. In Absatz 26 ist ein neuer Buchstabe *b*) mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"*b*) Die in Buchstabe *a*) genannten Anomalien können unter anderem auf folgendes zurückzuführen sein:

- i) eine sehr hohe Inflationsrate und einen entweder gleichbleibenden oder im Verhältnis zur Höhe der Inflationsrate nur gering schwankenden Wechselkurs;
- ii) einen durchschnittlichen Wechselkurs der letzten 36 Monate, der sich auf verschiedene Währungseinheiten bezog oder eine nicht mehr gültige Währungseinheit beinhaltete;
- iii) eine erhebliche Abwertung der Lokalwährung sowie nicht vorhandene, widersprüchliche oder überholte Informationen über die Bewegung des

Verbraucherpreisindex in dem betreffenden Land."

3. Aus Buchstabe *b*) von Absatz 26 wird Buchstabe *c*).

4. Ein neuer Abschnitt Q mit folgendem Wortlaut ist anzufügen:

"Q. *Sondermaßnahme zur Festlegung des Basisbetrags in Lokalwährung in bestimmten Ländern, die eine neue Währungseinheit eingeführt haben*

38. *a*) Im Fall von Ländern, in denen am oder nach dem 1. Januar 1990 eine neue Währungseinheit eingeführt wurde, die zum Zeitpunkt ihrer Einführung eine mindestens 100prozentige Aufwertung der Landeswährung gegenüber dem US-Dollar bewirkte, wird der Basisbetrag in Lokalwährung nach Abschnitt C Absatz 5 Buchstabe *b*) Ziffer iii) wie folgt festgelegt:

- i) *Im Falle von Leistungsberechtigten, die vor oder während des Monats der Einführung der neuen Währungseinheit aus dem Dienst ausscheiden:* durch Anwendung des zum Zeitpunkt der Einführung der neuen Lokalwährungseinheit in Kraft befindlichen operativen Wechselkurses der Vereinten Nationen auf den nach Abschnitt H für diesen Zeitpunkt angepaßten Basisbetrag in Dollar;
- ii) *Im Falle von Leistungsberechtigten, die nach dem Monat der Einführung der neuen Währungseinheit aus dem Dienst ausscheiden:* durch Anwendung der durchschnittlichen operativen Wechselkurse der Vereinten Nationen für die neue Lokalwährungseinheit auf den Basisbetrag in Dollar ab dem Monat der tatsächlichen Einführung der

neuen Währungseinheit bis zum Monat des Ausscheidens aus dem Dienst, wobei dieser Zeitraum 36 Monate nicht überschreiten darf;

b) Diese Sondermaßnahme findet auf alle Leistungsberechtigten Anwendung, die den Nachweis ihres Wohnsitzes in einem Land erbracht haben oder in Zukunft erbringen, das die unter Buchstabe a) genannten Kriterien erfüllt;

c) i) der nach Buchstabe a) i) ermittelte Basisbetrag in Lokalwährung wird im Einklang mit Abschnitt H ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Währungseinheit den Bewegungen des Verbraucherpreisindex angepaßt;

ii) der nach Buchstabe a) ii) ermittelte Basisbetrag in Lokalwährung wird im Einklang mit Abschnitt H den Bewegungen des Verbraucherpreisindex angepaßt;

d) Der nach dieser Sondermaßnahme errechnete Betrag in Lokalwährung ist erst zahlbar ab dem ersten Tag des auf die Vorlage des Wohnsitznachweises folgenden Quartals beziehungsweise in Fällen, in denen der Wohnsitznachweis bereits früher erbracht wurde, ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Einführung der neuen Lokalwährungseinheit folgenden Quartals, jedoch rückwirkend erst ab 1. Januar 1996;

e) Falls die neue Lokalwährungseinheit im Verhältnis zu dem Wert, den sie zum Zeitpunkt ihrer Einführung hatte, gegenüber dem US-Dollar um mindestens 50 Prozent abwertet, können Leistungsberechtigte, auf die die Sondermaßnahme Anwendung findet, innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Sondermaßnahme, dem 1. Januar 1997, ihren Wohnsitznachweis zurückziehen und sich ihr Ruhegehalt danach nur zu dem in US-Dollar berechneten Betrag auszahlen lassen. Die Inanspruchnahme der ausschließlichen Dollar-Option würde ab dem ersten Quartal nach Eingang der Zurückziehung des Wohnsitznachweises beim Fondssekretariat in Kraft treten."

#### **51/218. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen**

##### **A**

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973, 43/232 vom 1. März 1989, 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995 und 49/249 B vom 14. September 1995 sowie ihre Beschlüsse 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 betreffend die Zusammensetzung der Gruppen zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/206 vom 20. Dezember 1991, insbesondere deren Ziffer 6, in der sie sich den Empfehlungen des Ausschusses für Entwicklungsplanung betreffend die Aufnahme Sambias, neben anderen Ländern, in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder angeschlossen hat,

*beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, daß Sambia in bezug auf die Veranlagung für die Friedenssicherungsausgaben ab 1. Januar 1997 in die in Ziffer 3 d) der Resolution 43/232 festgelegte Gruppe von Mitgliedstaaten aufgenommen wird und daß seine Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit der Beitragstabelle berechnet werden, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 gebilligt hat, sowie im Einklang mit künftigen Resolutionen der Versammlung zur Beitragstabelle.

89. Plenarsitzung  
18. Dezember 1996

##### **B**

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973, 43/232 vom 1. März 1989, 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995 und 49/249 B vom 14. September 1995 sowie ihre Beschlüsse 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 betreffend die Zusammensetzung der Gruppen zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/223 A vom 23. Dezember 1993, in der sie den Beitragssatz der Tschechischen Republik für den ordentlichen Haushalt festgesetzt hat,

1. *begrüßt* die Bereitschaft der Tschechischen Republik, ab 1. Januar 1997 der in Ziffer 3 b) der Resolution 43/232 der Generalversammlung festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet zu werden;

2. *beschließt* als Ad-hoc-Regelung in bezug auf die Veranlagung für die Friedenssicherungsausgaben, daß die Tschechische Republik ab 1. Januar 1997 der in Ziffer 3 b) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet wird und daß ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit der Beitragstabelle berechnet werden, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 gebilligt hat, sowie im Einklang mit künftigen Resolutionen der Versammlung zur Beitragstabelle;

3. *beschließt außerdem* als Ad-hoc-Regelung in bezug auf die Veranlagung für die Friedenssicherungsausgaben, daß die Tschechische Republik für den Zeitraum von ihrer Aufnahme am 19. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1996 der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von